

§. 14.

Chef des Feld-
Eisenbahnwesens.

1. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens leitet und ordnet nach den Anweisungen des General-Inspektors (§. 13, 1) oder auch auf unmittelbare Anordnung der obersten Heeresleitung den Eisenbahndienst für Kriegszwecke und läßt durch die ihm untergebenen Militär-Eisenbahnbehörden (§§. 15 bis 18) die zum Zweck der Landesverteidigung erforderlichen Leistungen der Eisenbahnverwaltungen auf Grund der durch das Kriegsleistungs-gesetz festgestellten Verpflichtung derselben in Anspruch nehmen (§. 17, 2).

2. Für den Bereich der im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnstrecken, sowie zur Abgrenzung dieser Strecken von den im Kriegsbetriebe befindlichen durch Uebergangsstationen (§. 4, 2), hat der Chef des Feld-Eisenbahnwesens bei allen Anordnungen, welche nicht ausschließlich das militärische Ressort betreffen, im Einvernehmen mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt (§. 21) vorzugehen.

Abweichungen hiervon sind nur dann gestattet, wenn Gefahr im Verzuge ist; in solchen Fällen muß das Reichs-Eisenbahn-Amt von dem Befügten unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

3. Der Chef des Feld-Eisenbahnwesens ist befugt, besondere Kommissare zur Regelung und Ordnung des Eisenbahndienstes für Kriegszwecke abzuschicken.

4. Im Falle des §. 13, 1 können den besonderen General-Inspektoren auch Vertreter des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens mit entsprechender selbständiger Befugniß beigegeben werden.

5. Bezüglich der Vertretung vor der Ernennung siehe §. 15.

§. 15.

Chef der Eisenbahn-
Abtheilung des
Königlich preussischen
Generalstabes.

Der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preussischen Generalstabes tritt bezüglich der Vorbereitungen für die militärische Benutzung der Eisenbahnen im Kriege (§. 12, 1) bereits im Frieden mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt und den Eisenbahnverwaltungen in Verbindung und übernimmt nach Ausspruch der Mobilmachung die Funktionen des Chefs des Feld-Eisenbahnwesens (§. 14), nöthigenfalls auch diejenigen des Chefs der Eisenbahn-Abtheilung im Königlich preussischen stellvertretenden Generalstabe (§. 16) bis zu deren Ernennung.

§. 16.

Chef der Eisenbahn-
Abtheilung des
Königlich preussischen
stellvertretenden
Generalstabes.

1. Der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Königlich preussischen stellvertretenden Generalstabes ist dem Chef des Feld-Eisenbahnwesens (§. 14) direkt unterstellt. Er vertritt denselben erforderlichenfalls und übernimmt nach dessen Weisungen die Funktionen desselben für die Inanspruchnahme der Eisenbahnen zu Kriegszwecken rückwärts der Uebergangsstationen (§§. 4, 2 und 14, 2), sobald der Chef des Feld-Eisenbahnwesens den Sitz der Eisenbahn-Abtheilung verläßt.